

2. V. 771. Heimschaffung. Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. An den Regierungsrat des Kantons Aargau wird folgendes Schreiben gerichtet:

Wir beehren uns, Euch mitzuteilen, daß wir auf Antrag des Gemeinderates Brütten und des Statthalteramtes Winterthur und gestützt auf Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung beschlossen haben, den Gotthilf Bachmann, geb. 1869, samt Frau und 3 Kindern, von Bottenwil (Aargau), wohnhaft in Brütten, heimzuschaffen, da derselbe sich nach dem beiliegenden Berichte des Gemeinderates Brütten vom 25. April 1903 ohne Inanspruchnahme der hiesigen Wohltätigkeit nicht durchbringen kann und die Heimatgemeinde Bottenwil nur ungenügende Unterstützung leistet.

Mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse — Bachmann ist amtlich aus seiner Wohnung exmittiert — sehen wir uns veranlaßt, diese Heimschaffung am nächsten Mittwoch, den 6. Mai 1903, vollziehen zu lassen, wovon wir Euch anmit zu Handen des Gemeinderates Bottenwil Kenntniss geben.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten, das Statthalteramt Winterthur und die Direktion des Innern.